

VIII.

VIII.

¹In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. ²Auf Verlangen erhält das Mitglied des Landtags die Antwort auf seine Rückfrage schriftlich.